

Richtlinie zur Förderung von Balkon-PV-Anlagen in der Gemeinde Kümmersbruck

Vorbemerkung:

Der Gemeinderat Kümmersbruck hat in seiner Sitzung am 18. April 2023 mit Verabschiedung des Haushaltes 2023 beschlossen, die private Beschaffung von Balkon-PV-Anlagen zu fördern. Ziel dieser Förderung ist es, Anreize dafür zu setzen, den Solarstromanteil weiter zu erhöhen.

A. Fördergegenstand:

Gegenstand der Förderung ist die nach dem 01. Januar 2023 getätigte Beschaffung von Balkon-PV-Anlagen mit einer maximalen Leistung von bis zu 600 Watt. Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte („Balkonmodule“), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden.

B. Förderhöhe:

Pauschale Förderung von 150,00 EUR für Balkon-PV-Anlagen bis maximal 600 Watt Leistung.

C. Antrags- und Bewilligungsverfahren:

Der Antrag auf Förderung kann nach Beschaffung der PV-Anlage formlos

- per Brief an die Gemeinde Kümmersbruck, Kämmererei, Schulstr. 37, 92245 Kümmersbruck oder
- per Email an (kaemmerei@kuemmersbruck.de)

gestellt werden. Im Antrag ist die Bankverbindung für die Zuschussauszahlung anzugeben.

Dem Antrag sind als Nachweis folgende Unterlagen (in Papierform oder digital) beizufügen:

- Kopie der Rechnung (Antragsteller und Käufer müssen identisch sein)
- Nachweis der Zahlung (Zahlungs- oder Überweisungsbeleg)
- Nachweis der Anmeldung der Anlage beim jeweiligen Netzbetreiber
- Nachweis der Anmeldung beim Marktstammregister

(<https://www.marktstammdatensregister.de/MaStR>)

Nach positiver Prüfung des vollständigen Antrags erfolgt die Auszahlung durch die Gemeindekasse.

D. Allgemeine Bestimmungen

Zuschussempfänger sind:

- natürliche (volljährige) Personen mit Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Kümmersbruck
- juristische Personen (Gewerbebetrieb oder Verein) mit Sitz im Gebiet der Gemeinde Kümmersbruck

Pro Haushalt, Betrieb oder Verein wird nur eine Anlage gefördert. Die geförderte Anlage ist am Hauptwohnsitz, bzw. Betriebs-/Vereinssitz oder -gelände im Gebiet der Gemeinde Kümmersbruck zu nutzen. Zuschussempfänger erklären sich ferner damit einverstanden, dass jederzeit eine Kontrolle der Installationsausführung der Anlage durch die Gemeinde Kümmersbruck nach vorheriger Ankündigung und Absprache durchgeführt werden kann. Bei Verstoß gegen die Richtlinien oder bei falschen Angaben ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Zweckbindung beträgt 3 Jahre.

Diese Förderung ist vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln eine freiwillige Leistung der Gemeinde Kümmersbruck, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine Förderung von bereits anderweitig geförderten Anlagen ist ausgeschlossen (Doppelförderung). Die Gemeinde Kümmersbruck übernimmt keinerlei Haftung.

Diese Richtlinie tritt am 19. April 2023 in Kraft und gilt zunächst unbefristet. Die Gemeinde Kümmersbruck behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderrichtlinie jederzeit zu ändern.

Gemeinde Kümmersbruck, 19. April 2023

Roland Strehl

Erster Bürgermeister